

Entg. 07.1.13
16

Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bergisch Gladbach

B 90/ Die Grünen* Rathaus* 51465 Bergisch Gladbach

Telefon+ Fax: 0 22 02/ 14 22 42
fraktion@gruene-gl.de
www.gruene-gl.de
Bürozeiten: mo 14-18 Uhr, die 9-13:30 Uhr,
do 9-13:30 Uhr
BürgerInnensprechstunde:
Montags 17-18 Uhr

Vorsitzender des AUKV

Günter Ziffus
Rathaus Adenauerplatz 1
51465 Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Ziffus,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung des AUKV am 21.02.2013.

Antrag auf zu Zirkusbetrieben auf Flächen der Stadt Bergisch Gladbach

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Vor Vergabe eines städtischen Standplatzes an einen Zirkusbetrieb sind der Stadt (Ordnungsamt) vom anfragenden Zirkusbetrieb folgende Unterlagen/ Auskünfte vorzulegen:

- 1.1. Original Erlaubnis § 11 Abs 3 d TierSchG
- 1.2. Tierbestandsbuch (evt. Kopie der letzten 15 Einträge)
- 1.3. Angabe über die Mitführung von Schautieren (Tierart/ Anzahl)
- 1.4. Tourneeplan

Zudem sind diese Unterlagen dem zuständigen Veterinäramt vor Standortvergabe vorzulegen und eine Stellungnahme des Veterinäramtes ist vor Vergabe des Platzes einzuholen.
Zudem müssen von Seiten des Veterinäramtes die im Zirkusregister hinterlegten Informationen zu dem Zirkus abgerufen werden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Platzüberlassungsvertrag zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den in Bergisch Gladbach gastierenden Zirkusunternehmen um folgenden Sachverhalt zu ergänzen:

Unter Zugrundelegung der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“¹ in der im Jahr 2000 überarbeiteten Fassung sowie der darin ebenfalls enthaltenen ergänzenden Stellungnahmen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer wird das Mitführen auf dem Pachtgelände und der Auftritt von Giraffen, Nashörnern, Wölfen, Affen, Flusspferde, Elefanten, Bären, Großkatzen, Tümmlern, Delfinen, Robben, Greifvögeln, Flamingos und Pinguinen sowie vergleichbarer Tiere wildlebender Arten ausgeschlossen. Der Pächter erkennt diesen Ausschluss für sein Unternehmen und den Aufenthalt in Bergisch Gladbach ausdrücklich an.

3. Zirkusbetriebe erhalten in Bergisch Gladbach nur dann einen Standplatz, wenn die Haltung und der Auftritt aller Tiere die Mindestanforderungen der „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ aus dem Jahr 2001 erfüllen und die Schautiere entsprechend den jeweiligen Mindestanforderungen gehalten werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass der zu vergebende Platz geeignet ist um diese Mindestanforderungen einzuhalten.

¹ <http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/383062/publicationFile/22245/HaltungZirku%09stiere.pdf;jsessionid=2CE9A11E7A9FBF27DA1D9C05205D08E4>

Dies soll in Absprache mit den zuständigen Fachleuten des Veterinäramtes erfolgen, die nach Einsicht der unter 1. vorgelegten Unterlagen über die Erfüllungsmöglichkeiten der gesetzlichen Anforderungen an den zu vergebenden Standort entscheiden können.

Betriebe die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, oder an deren Zuverlässigkeit Zweifel bestehen erhalten in Bergisch Gladbach zukünftig keinen Standplatz mehr.

Begründung:

Das Mitführen bestimmter Wildtiere in Zirkusunternehmen für Schau- und Dressurzwecke ist seit Jahren und nicht nur bei Tierschützern umstritten. Auch die Bundestierärztekammer fordert ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus. In mehreren europäischen Ländern sind Wildtiere in Zirkusunternehmen bereits ganz oder teilweise verboten (z.B. Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden, Polen, Bulgarien).

In Deutschland ist die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusunternehmen allein durch die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) geregelt, spezielle gesetzliche Vorgaben für in Zirkusbetrieben gehaltene Tiere gibt es nicht. Daher hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) für einige Tierarten "Leitlinien für die Haltung Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen" herausgegeben. Ein Unterschreiten der in den Leitlinien gemachten Vorgaben hat praktisch jedoch keine Rechtsfolgen.

Auch in Deutschland gab es bereits mehrere Initiativen die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkusunternehmen neu und rechtsverbindlich zu regeln. So forderte der Bundesrat bereits 2003 die Bundesregierung auf, zumindest einige Wildtierarten in Zirkusbetrieben zu verbieten. Das Verbot lässt jedoch bis heute auf sich warten. Daher sind bislang etliche Kommunen den Alleingang angetreten und haben Zirkusbetrieben mit Wildtieren das Gastieren auf öffentlichen Plätzen untersagt. Die Anzahl der Kommunen nimmt stetig zu (u.a. Köln, München, Schwerin, Chemnitz). Je mehr Kommunen sich diesem Konzept anschließen umso mehr Zirkusbetriebe werden auf den Einsatz von Wildtieren in ihren Shows zukünftig verzichten und nur Tiere einsetzen, deren Haltung aus tierschutzrechtlicher Sicht unproblematisch ist.

Hintergrund der Initiative im Bundesrat war neben dem Fehlen rechtsverbindlicher Regelungen für Zirkusunternehmen vor allem die zahlreichen Beanstandungen von Amtstierärzten an den Haltungsbedingungen von Wildtieren bei vor Ort gastierenden Zirkusbetrieben. Allein für die Jahre 2000 bis 2003 listete die Bundesregierung auf Nachfrage 1077 Beanstandungen von Amtstierärzten bundesweit auf (ohne Berlin und Schleswig-Holstein).

An die Haltung von Wildtieren sind basierend auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen besonders hohe Ansprüche zu stellen, denen ein reisender Zirkus mit seinem Zwang zur Mobilität nicht gerecht werden kann. Alle Haltungseinrichtungen müssen schnell auf- und abbaubar und leicht zu transportieren sein. Selbst wenn die Tiere ausreichend Bewegungsfreiheit haben, können sie in den temporären Gehegen keine Reviere einrichten. Neben den anspruchsvollen Haltungsbedingungen stehen auch spezifischen Eigenarten einer Haltung und Nutzung von Wildtieren in Zirkusbetrieben grundsätzlich entgegen (z.B. art eigenes Sozialverhalten, Stressanfälligkeit, Gefährlichkeit, Größe)

Aus diesen Gründen empfiehlt das BMELV bereits in den im Jahr 2000 überarbeiteten "Zirkusleitlinien", keine tierschutzrechtliche Erlaubnis mehr für die Haltung oder das Mitführen von Menschenaffen, Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen, Wölfen und Nashörnern in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen zu erteilen. Im Differenzprotokoll der Bundestierärztekammer wird darüber hinaus auch die Erlaubnisverweigerung für Giraffen und Elefantenbullen angeregt. Trotz der objektiv klaren Faktenlage in den Leitlinien haben diese bis heute jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Dies erschwert vor allem den zuständigen Behörden - in der Regel die Amtsveterinäre - den praktischen und konsequenten Vollzug des Tierschutzgesetzes vor Ort. Eine erneute Bearbeitung der Leitlinien auf der Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist von Seiten des BMELV für die nächsten Jahre geplant, jedoch leiden bis zu deren Fertigstellung alleine die Tiere in Zirkussen.

Ziel des Beschlussantrages ist es, eine Verbesserung der Tierhaltung im Zirkus auf kommunaler Ebene zu erwirken und den Informationsfluss zwischen Stadt und den Fachleuten des Veterinäramtes zu erleichtern. Durch die Vorlagen der unter 1.1.-1.4. genannten Unterlagen kann das Veterinäramt bereits im Vorfeld prüfen, ob der anfragende Zirkusbetrieb dazu verpflichtet ist Missstände zu beseitigen oder ob er Auflagen zu erfüllen hat, die ihm ein anderes Veterinäramt bereits angetragen hat. Zudem kann der Stadt von den sachkundigen Mitarbeitern des Veterinäramtes ein angemessener Platz, der den Bedürfnissen der Tiere entspricht, empfohlen werden.

Zu 1.1. **Original Erlaubnis § 11 Abs 3 d TierSchG**

Sofern eine Kommune die Vergabe eines Standplatzes beschließt, muss sichergestellt sein, dass die tierschutzrechtlichen Normen uneingeschränkt erfüllt werden. Das bedeutet, dass die Forderungen des § 2 TierSchG (siehe Anhang) zu erfüllen sind. Hierzu muss der anfragende Zirkusbetrieb substantiiert und nachvollziehbar darlegen können, dass er für den gesamten Tierbestand die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Gemäß § 16 Abs. 3 TierSchG hat der Auskunftspflichtige den mit der Überwachung beauftragten Personen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Erst die **Erlaubnisbescheinigung nach § 11 Abs 3 d TierSchG** berechtigt einen Zirkusbetrieb dazu, Tiere gewerbsmäßig zur Schau zu stellen.

Zu 1.2. **Tierbestandsbuch**

Jeder Zirkusbetrieb muss ein Tierbestandsbuch mitführen (§ 11 TierSchG) in dem die amtstierärztlichen Überprüfungen an verschiedenen Standorten und ggfs. tierärztliche Behandlungen von mitgeführten Tieren des Bestandes zu dokumentieren sind. Eintragungen im Tierbestandsbuch spiegeln das Einhalten tierschutzrechtlicher Mindestnormen aber auch Verstöße gegen die v.g. Rechtsnorm aussagekräftig wider. Das Veterinäramt ist dazu verpflichtet dies zu überprüfen. Um der zuständigen Behörde eine Überwachung dieser Maßnahmen zu ermöglichen, sind sie im Tierbestandsbuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde bzw. dem Veterinäramt vorzulegen.

Zu 1.3. **Angabe über die Mitführung von Schautieren**

Bei so genannten „Schautieren“ handelt es sich um Tiere, mit denen nicht in der Manege gearbeitet wird. Diese Tiere werden lediglich zur Schaustellung mitgeführt. Da für die Unterbringung von Schautieren, wesentlich höhere Haltungsanforderungen gelten (Säugetiergutachten) als die Mindestanforderungen der Leitlinien des BMELV, ist eine gesonderte Auflistung dieser Tiere nach Art und Zahl bereits bei der Beantragung eines Standplatzes vorzulegen.

Nur so kann eine tierschutzgerechte Unterbringung auch dieser Tiere sichergestellt werden und bereits im Vorfeld von den zuständigen Fachleuten des Veterinäramtes geprüft werden, ob der anvisierte Platz geeignet ist, für alle Tiere ausreichende Platzverhältnisse in der Unterbringung zu gewährleisten. Auch hierbei ist die Kommune ihrerseits verpflichtet, zu prüfen, ob der zu vergebene Standplatz von seiner Größe und seiner Beschaffenheit geeignet ist, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu 1.4. **Tourneepplan**

Der Tourneepplan zeigt die geplanten Standorte, an denen künftig Gastspiele durchgeführt werden. Durch die Vorlage des Tourneepplanes wird zum einen der Informationsfluss zwischen Zirkusbetreiber und den verschiedenen Behörden ermöglicht, zum anderen wird dem Veterinäramt durch die Vorlage eines Tourneepplanes die Möglichkeit gegeben, angeordnete Beseitigungen von Mängeln (unzureichende Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und/ oder Tierquälerei), nachzuverfolgen und anderorts einzufordern. (Da die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund der sich mit dem Ortswechsel verändernden behördlichen Zuständigkeiten schwierig ist, ist es leider häufig so, dass bei Mängeln die Forderungen eines Veterinärs nicht umgesetzt werden oder nur schwer nachzuprüfen sind. Durch die Vorlage eines Tourneepplanes können sich die jeweils zuständigen Veterinäramter untereinander verständigen und die Behebung von Missständen gezielt einfordern.

Zu 2.

Zirkusbetriebe, die oben genannte Tierarten mitführen, erhalten grundsätzlich keinen Standplatz, da diese Tierarten in Zirkusbetrieben nicht entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen zu halten sind

Die in Zirkusbetrieben mitgeführten Tiere müssen entsprechend dem § 2 TierSchG art- und verhaltensgerecht gehalten werden. Diese Forderungen sind in Zirkusbetrieben bereits für domestizierte Tiere schwer und für Wildtiere nahezu unmöglich zu erfüllen. Amtstierärztliche Kontrollen offenbaren zum Teil erhebliche Missstände bei der Haltung dieser Tierarten und bestätigen, dass in der Regel nicht einmal die geringen Haltungsanforderungen der Zirkusleitlinie von 1990, geschweige die Anforderungen der jetzt gültigen Zirkusleitlinie von 2001 eingehalten werden. Eine gesetzlich vorgeschriebene art- und verhaltensgerechte Haltung von Tieren der unter 3. aufgezählten Tiere, ist nachweislich, zum Teil auch schon aufgrund klimatischer Begebenheiten, in Zirkusbetrieben nicht möglich.

Zu 3.

Die Kommune hat ihrerseits bei der Vergabe eines Platzes zu prüfen, ob der zu vergebene Standplatz von seiner Größe und Beschaffenheit geeignet ist, die mitgeführten Tiere und Fahrzeuge ordnungsgemäß aufzunehmen und eine tiergerechte Unterbringung zu gewährleisten (allgemeine Sorgfaltspflicht). Es muss sichergestellt sein, dass der Standplatz z.B. über Freilaufflächen in Form von Weiden (Grünflächen) verfügt oder die vorausgesetzte Wassernutzung ermöglicht.

Hierbei leistet das Veterinäramt fachkundige Unterstützung.

Anhang

1. § 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.



Dipl.-Biol. R. Schallehn
(Sprecher für Umwelt- und Naturschutz)